

Das Klage- und Antragsrecht des Staatsanwalts im Arbeitsrecht

Das Ziel der Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt wird zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Anwendung des Arbeitsrechts in verschiedenen Formen tätig, um auf die Überwindung der kapitalistischen Überreste im Denken und Handeln der Menschen, die auch in der Nichtachtung des sozialistischen Rechts ihren Ausdruck finden, speziell in den unmittelbaren Bereichen der Produktion einzuwirken. Damit hilft er, die spezifischen Züge des sozialistischen Rechts, seine erzieherisch-organisierende Rolle, seine Eigenschaft als Hebel der Entwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, den Werktätigen bewußt zu machen.

Aber allzu häufig bleiben die sich bietenden Möglichkeiten ungenutzt. Teilweise haben sich die Staatsanwälte die Erkenntnis noch nicht zu eigen gemacht, daß die Erziehung der Werktätigen zur Unduldsamkeit gegenüber jeglichen Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit ein Bestandteil des Kampfes um die schrittweise Überwindung der Kriminalität ist. Gegenwärtig ist es dem Staatsanwalt in Form der Mitwirkung im arbeitsgerichtlichen Verfahren, der Ausübung des selbständigen Klagerechts vor dem Gericht, der Ausübung des auf die Durchführung einer Beratung gerichteten Antragsrechts vor der Konfliktkommission, der Stellung von Kassationsanträgen und der Einlegung eines Protestes möglich, über die Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts zu wachen. Aus der allgemeinen Aufgabenstellung für den Staatsanwalt bestimmt sich im Einzelfall, welche Form der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit am besten geeignet ist, die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern. Dem Recht des Staatsanwalts, selbständig Klage zu erheben, und dem Recht, in Arbeitsrechtsverfahren mitzuwirken, ist die gemeinsame Zielstellung eigen, mit Hilfe des staatsanwaltschaftlichen Auftretens sichern zu helfen, daß in Verfahren und Entscheidungen der Rechtspflegeorgane der sozialistische Staat, seine Wirtschaftsordnung und die Rechte der Bürger geschützt werden und das sozialistische Recht einheitlich angewendet wird. Während in den Fällen der Mitwirkung die Beteiligten des gesellschaftlichen Konflikts den Streit bereits an das Rechtspflegeorgan herangetragen haben, geschieht dies bei der Ausübung des selbständigen Klagerechts durch den Staatsanwalt. Gleichgültig aber, ob der Staatsanwalt in Form der Mitwirkung oder der selbständigen Klage im Gerichtsverfahren auftritt, muß er in beiden Fällen Initiative entfalten. Das kann durch die mündliche oder schriftliche Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage, durch außergerichtliches Tätigwerden, durch die Stellung von prozessleitenden Sachanträgen und anderen staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen geschehen. Seine Initiative ist auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gerichtet. Sie unterscheidet sich nicht danach, ob er mitwirkt oder sein selbständiges Klagerecht wahrnimmt. Es dürfte einleuchtend sein, daß die Bezeichnung Initiativrecht eine über das Klagerecht des Staatsanwalts hinausgehende Bedeutung besitzt und deshalb nicht mit dem selbständigen Klagerecht des Staatsanwalts identifiziert werden kann.

Die Ausübung des Antragsrechts

Das Gesetzbuch der Arbeit hat dem Staatsanwalt durch die Übertragung des selbständigen Klage- und Antrags-

rechts zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt, um besser als bisher für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sorgen. Das ermöglicht es dem Staatsanwalt, aktiver auf die Lösung der politischen und ökonomischen Schwerpunkte, besonders in den Betrieben, einzuwirken. Durch die richtige Anwendung des Klage- und Antragsrechts kann der Staatsanwalt selbst unmittelbar auf die Durchsetzung der erziehenden und organisierenden Rolle des sozialistischen Rechts Einfluß nehmen. Der Staatsanwalt erfüllt durch die Anwendung des selbständigen Klagerechts staatliche Leitungsaufgaben bei der Organisation der gesellschaftlichen Beziehungen und der gesellschaftlichen Erziehung und hilft, Widersprüche zu lösen, die sich für die gesellschaftliche Entwicklung hemmend auswirken. Das selbständige Klage- und Antragsrecht ist nicht nur ein Mittel zur Lösung eines Einzelfalles, sondern es bietet die Möglichkeit, ständig Verletzungen des Arbeitsrechts entgegenzutreten. Um vom selbständigen Klage- und Antragsrecht richtig und auf die Lösung politischer und ökonomischer Schwerpunkte gerichtet Gebrauch machen zu können, muß der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit des sozialistischen Aufbaues kennen und den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung einschätzen.

Auch für die Anwendung des Klage- und Antragsrechts gelten die Kriterien, die Müller und H e u s e für die Auswahl der Mitwirkung des Staatsanwalts vorstehend dargelegt haben. Danach wird die Ausübung des Klage- und Antragsrechts immer dann richtig und erforderlich sein, wenn

- a) im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung oder mit verbrechensbegünstigenden Bedingungen auf die arbeitsrechtlichen Folgen, insbesondere auf die Wiedergutmachung des Schadens, Einfluß genommen werden kann,
- b) bei sonstigen Gesetzesverletzungen staatsanwaltschaftliche Maßnahmen dieser Art notwendig werden und
- c) es zur einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts durch die Rechtspflegeorgane erforderlich ist.

Durch die Anwendung des selbständigen Klage- und Antragsrechts darf aber nicht die Verantwortung des Betriebsleiters für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit eingeschränkt werden. Der Staatsanwalt hat grundsätzlich den jeweilig verantwortlichen Leiter zur Durchsetzung des Gesetzbuchs der Arbeit anzuhalten und zu veranlassen, daß dieser selbst die entsprechenden Anträge vor der Konfliktkommission oder dem Gericht stellt. Deshalb kann der von Göhring und Braune in NJ 1962 S. 657 (660) vertretenen Ansicht nicht gefolgt werden, die meinen, der Staatsanwalt könne auch einen Antrag bei der Konfliktkommission einbringen, ohne dem Betriebsleiter Gelegenheit zur eigenen Antragstellung zu geben, wenn ein klarer Sachverhalt vorliegt oder durch die Antragstellung des Staatsanwalts eine größere erzieherische Wirkung zu erwarten ist. Diese Kriterien können nicht Ausgangspunkt für die Antragstellung durch den Staatsanwalt sein. Gerade in den Fällen mit klarem Sachverhalt müssen die Wirtschaftsfunktionäre entsprechend ihrer Verantwortung handeln und eine der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung herbeiführen. Auch kann das Eintreten einer stärkeren erzieherischen Wirkung nicht allein aus der Tatsache abgeleitet werden, daß der